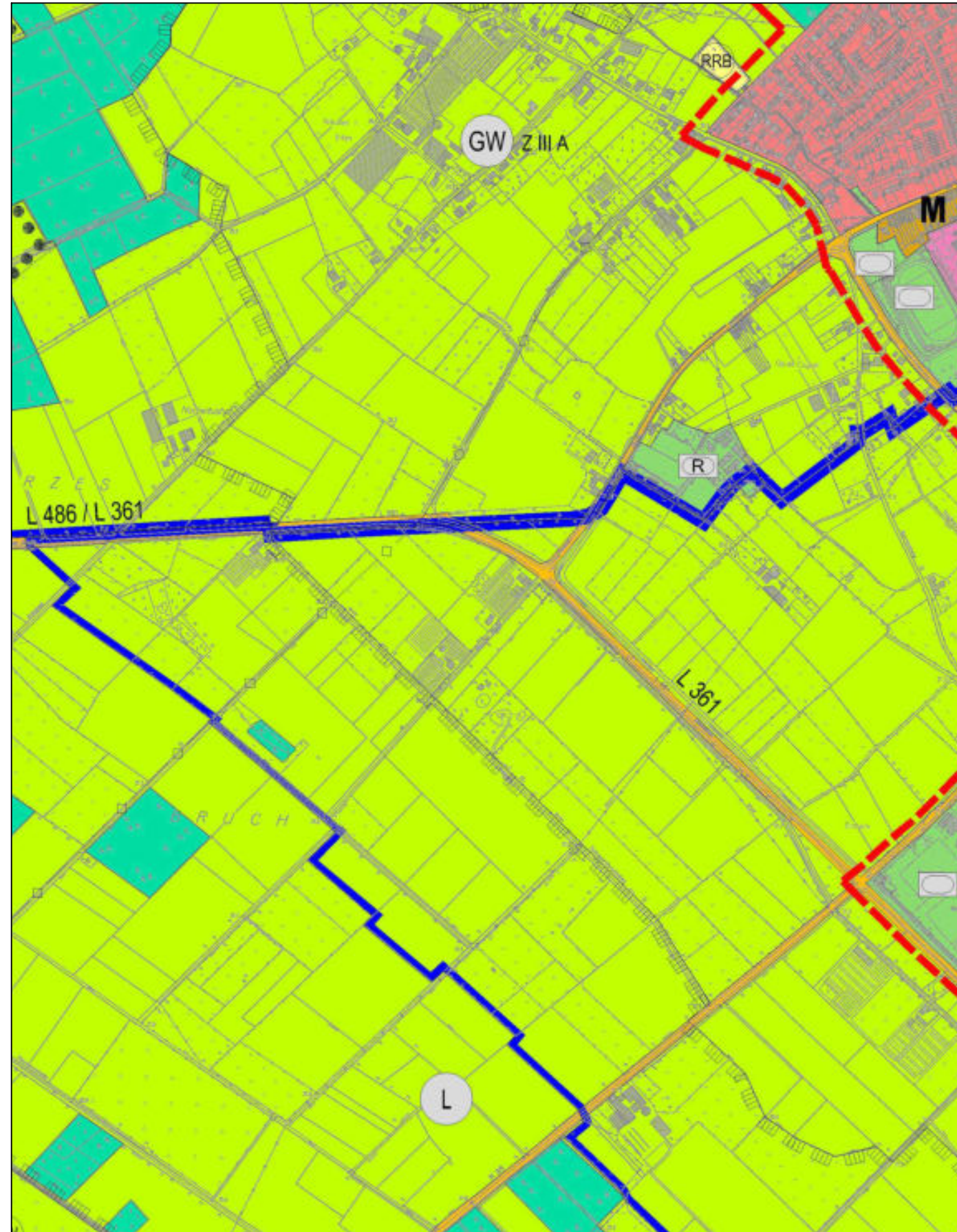
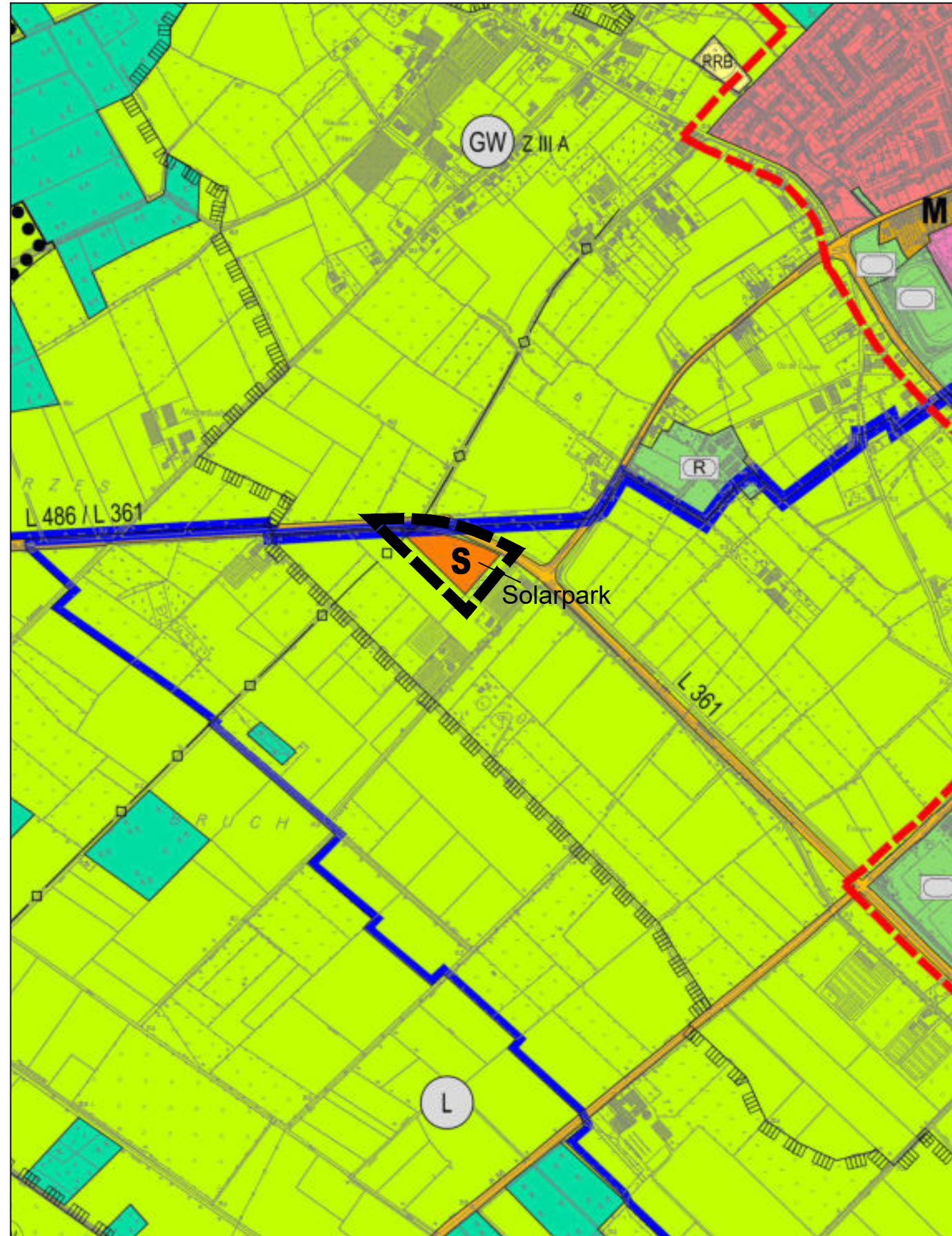


### bisherige Darstellung



### neue Darstellung



## ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- W** Wohnbauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M** Gemischte Bauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- S** Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstränge  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Regenrückhaltebecken

unterirdisch  
- Bei den Hochspannungsfreileitungen sowie den Ferngas- und Ölfreileitungen sind Schutzstreifen zu beachten

Grünflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

- Flächen für Wald

Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
(§ 5 Abs. 2b BauGB)

- Erholungsgebiet  
(§ 2 EVO)

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen  
gem. § 5 Abs. 4 BauGB

(Nachrichtliche Übernahmen)

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung  
Zone I, II, III A, III B

- Landschaftsschutzgebiet

- Grenze der Flächennutzungsplanänderung

### VERFAHRENSVERMERKE

Am 08.03.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 09.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 08.03.2022 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 09.06.2022 in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer am xx.xx.xxxx gefasst. Die öffentliche Auslegung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am xx.xx.xxxx in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am xx.xx.xxxx diesen Plan und die dazugehörige Begründung beschlossen.  
Kevelaer, den  
Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) i.V. mit (3) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.  
Düsseldorf, den  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht.  
Damit ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam.  
Kevelaer, den  
Der Bürgermeister

# WALLFAHRTSSTADT KEVELAER



## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### 70. FNP-Änderung (Solarpark Wember Straße in Kevelaer)

Maßstab: 1: 10000

Datum: 09.01.2023

Plangröße: 63 x 45

